

**Öffentlich –rechtliche Vereinbarung**  
**über die Zusammenarbeit**  
**im Bereich des kommunalen Ordnungsdienstes**

zwischen der



**Kreisstadt Homburg,**  
Am Forum 5, 66424 Homburg,  
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Rüdiger Schneidewind,  
dieser vertreten durch Herrn Bürgermeister Michael Forster,

und der



**Stadt Blieskastel,**  
Paradeplatz 5, 66440 Blieskastel,  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Bernd Hertzler

**Präambel**

Mit Vereinbarung vom 07.05.2019 haben beide Städte die Absicht bekundet, im Bereich des Kommunalen Ordnungsdienstes zukünftig zusammenarbeiten zu wollen. Es sollen die vorhandenen Ressourcen genutzt und durch den gemeinsamen Austausch Synergieeffekte geschaffen werden.

Hiesige Vereinbarung dient dazu, die Einzelheiten zwischen den beiden Kooperationspartnern zu regeln.

## **§ 1 Vertragsgegenstand, Leistungen der Kooperationspartner**

(1) Vertragsgegenstand ist der Erstaufbau und die Förderung und Verstetigung eines Kommunalen Ordnungsdienstes in der Stadt Blieskastel sowie die personelle Verstärkung und Ausweitung des bei der Kreisstadt Homburg bereits seit mehreren Jahren etablierten Ordnungsdienstes sowie die Verbesserung der eingesetzten Infrastruktur.

(2) Zum Zwecke der Erreichung des in Abs. 1 genannten Vertragsgegenstandes verpflichtet sich die Kreisstadt Homburg zur Einstellung zweier Ordnungsdienstmitarbeiter (MA-KOD) im Vollzeitverhältnis für die Dauer von 2 Jahren. Sie verpflichtet sich ferner, die Mitarbeiter – sofern erforderlich – bei der saarländischen Verwaltungsschule auf eigene Kosten ausbilden zu lassen und intern zu schulen. Die Kreisstadt Homburg wird die beiden MA-KOD als Team für die Dauer von 20 Stunden pro Woche an die Stadt Blieskastel zur Dienstleistung zuweisen und damit die Außendiensttätigkeiten für die Ortspolizeibehörde der Stadt Blieskastel durchführen. Die MA-KOD dürfen mit allen Tätigkeiten betraut werden, die im Rahmen des Außendienstes der Ortspolizeibehörde anfallen und für die eine örtliche und sachliche Zuständigkeit der Polizeiverwaltungsbehörde der Stadt Blieskastel gegeben ist (§§ 1 Abs. 1 bis 3, 75 Abs. 2 Nr. 3, 76 Abs. 3, 79, 80 Abs. 1 und 2 und 81 SPoIG in Verbindung mit den jeweils geltenden Befugnisnormen). Die Stadt Blieskastel bleibt im Rahmen dieser Aufgabenerledigung durch MA-KOD Aufgabenträger als zuständige Polizeiverwaltungsbehörde.

(3) Die Stadt Blieskastel verpflichtet sich zur Beschaffung eines für den Einsatz im Kommunalen Ordnungsdienst geeigneten Dienstfahrzeugs und stattet dieses mit allem notwendigen Equipment nach Vorgabe der Kreisstadt Homburg aus. Dieses Fahrzeug wird im Rahmen der o.g. Tätigkeiten von der Stadt Blieskastel verwendet. Im Übrigen wird das Fahrzeug von der Ortspolizeibehörde im Stadtgebiet Homburg eingesetzt. Es ist ein Fahrtenbuch zu führen.

(4) Sie stellt die Kreisstadt Homburg nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen von allen Kosten, die im Zusammenhang mit der Nutzung des KfZ in Ausführung dieses Vertrages anfallen, frei und trägt für die Vertragsdauer alle KfZ-Kosten, unabhängig vom Entstehungs- oder Rechtsgrund. Hierunter fallen auch die Kraftstoffkosten. Die Nutzung des KfZ nach Abs. 3 S. 3 im Stadtgebiet Homburg ist im Fahrtenbuch besonders kenntlich zu machen, so dass die gefahrenen Kilometer berechnet und mit 0,30 € / km vergütet werden können. Hiervon nicht erfasst ist der direkte Dienstweg von Homburg nach Blieskastel und umgekehrt.

(5) Die Stadt Blieskastel beschafft für die beiden MA-KOD Diensthandys nach Vorgabe der Kreisstadt Homburg und trägt alle mit der Nutzung einhergehenden Kosten. Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 gelten entsprechend.

(6) Die aus der Außendiensttätigkeit der MA-KOD resultierenden Innendiensttätigkeiten (z. B. Erlass von Verwaltungsakten, Bußgeldbescheiden, sonstiger

Schriftverkehr mit Bürgern und anderen Ämtern etc.) wird von der Stadt Blieskastel erledigt.

(7) Beide Kooperationspartner stellen den MA-KOD geeignete Dienstkleidung zur Verfügung. Die Stadt Blieskastel hat sich diesbezüglich mit der Kreisstadt Homburg abzustimmen.

(8) Beide Kooperationspartner stellen den MA-KOD am jeweiligen Einsatzort einen geeigneten Arbeitsplatz mit EDV-Ausstattung sowie einen Umkleideraum zur Verfügung. Die näheren Absprachen hierzu treffen die EDV-Abteilungen der Kooperationspartner.

## **§ 2 Gegenseitige Rechte und Pflichten**

(1) Die Stadt Blieskastel ist nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen verpflichtet, sich an den der Kreisstadt Homburg entstehenden Personalgesamtkosten für die beiden MA-KOD zu beteiligen und diese wie folgt zu ersetzen:

- a. 20/39 der Personalausgaben der beiden von der Kreisstadt Homburg neu eingestellten MA-KOD – hierzu gehören auch die Kosten einer Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall sowie die Fälle, in denen den MA-KOD ein Vergütungsanspruch verbleibt, obwohl und weil sie aus anderen als in ihrer Person liegenden Gründen an der Arbeitsleistung verhindert sind,
- b. eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 15 % der Kosten nach Buchstabe a),
- c. eine Sachkostenpauschale in Höhe von 10 % der Kosten nach Buchstabe a).

(2) Die Personalausgaben nach Abs. 1 Buchstabe a) werden ab dem Zeitpunkt des Dienstantritts der MA-KOD aus Entgeltgruppe 5 (E 5) TVöD berechnet oder, sofern die Qualifikation nach S. 2 bereits bei Einstellung vorliegt, aus Entgeltgruppe 6 (E 6) TVöD. Nach erfolgreicher Absolvierung des Einführungslehrgangs „Kommunale Verkehrsüberwachung – ruhender Verkehr“ an der Saarländischen Verwaltungsschule erhalten die neuen MA-KOD Entgelt aus E 6 TVöD. Ist in der Folge auch der Ergänzungslehrgang „Kommunaler Ordnungsdienst“ erfolgreich durchlaufen, die diesbezüglichen internen Schulungen bei der Kreisstadt Homburg absolviert und liegen die tarifrechtlichen Voraussetzungen im Übrigen vor, wird in der Folge eine Höhergruppierung nach E 8 TVöD erfolgen, in die alle Mitarbeiter im KOD bei der Kreisstadt Homburg eingruppiert sind. Die Stadt Blieskastel ist verpflichtet, diese Verfahrensweise anzuerkennen und die damit einhergehenden Kostensteigerungen gegen sich gelten zu lassen.

*Anmerkung:* Es wird vorsorglich darauf aufmerksam gemacht, dass infolge des Urteils des BAG vom 21.03.2012 – 4 AZR 278/10 eine Arbeitsplatzuntersuchung und Stellenbewertung für die Mitarbeiter im KOD durchgeführt wird, die möglicherweise zu einem höheren Stellenwert führen kann – im dort

*entschiedenen Fall E 9a. In diesem Zusammenhang evtl. anfallende Lohnkostensteigerungen sind von der Stadt Blieskastel zu erstatten.*

(3) Die Kreisstadt Homburg regelt die Urlaubserteilung und stimmt die zeitliche Lage des Urlaubs nach Möglichkeit mit den MA-KOD ab, prüft selbständig und abschließend ggf. der Urlaubserteilung entgegenstehende betriebliche bzw. dienstliche Gründe und teilt diese der Stadt Blieskastel mit. Für alle anderen Fälle der Arbeitsbefreiung bzw. Verhinderung der MA-KOD an der Arbeitsleistung, die nicht unter Satz 1 fallen, verbleibt es bei der Zuständigkeit der Kreisstadt Homburg.

Die Stadt Blieskastel hat in allen Fällen der Befreiung von der Arbeitspflicht der MA-KOD, insbesondere Krankheit oder Urlaub, keinen Anspruch auf die Gestellung von Vertretern, bleibt aber ggü. der Kreisstadt Homburg zahlungsverpflichtet.

(4) Der arbeitstägl. Dienst der MA-KOD beginnt und endet im Rathaus der Kreisstadt Homburg. Ab dem Zeitpunkt des Verlassens des Homburger Rathauses in Richtung Blieskastel werden die MA-KOD im Interesse der und mit Wirkung für und gegen die Stadt Blieskastel tätig.

(5) Beide Kooperationspartner regeln die Arbeitsorganisation, die Art und Weise sowie den örtlichen und zeitlichen Rahmen der Leistungserbringung durch die MA-KOD innerhalb ihres Hoheitsgebiets selbständig im Rahmen der gesetzlichen und tarifrechtlichen Bestimmungen sowie der bei der Kreisstadt Homburg bestehenden Dienstvereinbarungen (z. B. DV-Arbeitszeit). Innerhalb des Rahmens dieser Vereinbarung ist der Stadt Blieskastel ein umfängliches Weisungsrecht (Fachaufsicht) ggü. den MA-KOD übertragen.

Das Direktionsrecht des Arbeitgebers (§ 106 GewO) als solches verbleibt hingegen bei der Kreisstadt Homburg (Dienstaufsicht).

(6) Die Kreisstadt Homburg ist gegenüber den öffentlich-rechtlichen Versicherungsträgern zur Tragung der Unternehmerrisiken verpflichtet. Die Stadt Blieskastel ist im Innenverhältnis zur Abgabe notwendiger Erklärungen und Aufklärung von Sachverhalten verpflichtet.

### **§ 3 Zahlungen und deren Fälligkeit**

(1) Monatlich werden von der Stadt Blieskastel Abschlagszahlungen entrichtet in Höhe der für Monat Januar des jeweiligen Kalenderjahres anfallenden Personalkosten der MA-KOD. Abweichend von Satz 1 ist für das Kalenderjahr 2019 der Einstellungsmonat bei der Kreisstadt Homburg maßgeblich.

*Anmerkung: Die Einstellungen sind im Juni 2019 erfolgt.*

(2) Die Kreisstadt Homburg erstellt eine Gesamtabrechnung am Ende eines jeden Kalenderjahres und fordert mit dieser auch die Beträge nach § 2 Abs. 1 Buchstabe b

und c) an. Überzahlungen oder Fehlbeträge (wie z. B. aufgrund einer Tariflohnerhöhung oder Höhergruppierung) sind mit dieser Gesamtabrechnung auszugleichen.

(3) Die/der aus Absatz 2 resultierende(n) Betrag/Beträge ist/sind bis spätestens zum 31.01. des Folgejahres zur Zahlung fällig.

(4) Die Stadt Blieskastel sichert zu, dass für die Dauer der Durchführung dieses Vertrages die erforderlichen Ausgabemittel im Sinne des Haushaltsrechts zur Verfügung stehen.

#### **§ 4 Arbeitnehmerüberlassung**

Die Kooperationspartner stimmen darin überein, dass die Regelungen dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages nicht unter den Anwendungsbereich des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes fallen (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 c AÜG), mithin keine erlaubnispflichtige Arbeitnehmerüberlassung vorliegt.

#### **§ 5 Lösung von Konflikten**

(1) Soweit es zu Konflikten zwischen den Kooperationspartnern über die Zusammenarbeit kommt, obliegt es den Leitern der beiden Ortspolizeibehörden eine einvernehmliche Lösung zu erarbeiten.

(2) Absatz 1 gilt für Konflikte, die ihren Ursprung in der sozialen Interaktion der MA-KOD und den Mitarbeitern der Ortspolizeibehörde der Stadt Blieskastel haben, entsprechend.

(3) Kommt eine Verständigung über die künftige Gestaltung der Zusammenarbeit nicht zustande, ist die Angelegenheit einem von beiden Kooperationspartnern einzurichtenden Gremium zur Entscheidung vorzulegen. Dieses Gremium besteht aus den beiden Behördenleitern (BM/OB), dem Personalamtsleiter der Kreisstadt Homburg, je einem Mitglied des Personalrats und einem unabhängigen Vorsitzenden, auf den sich beide Kooperationspartner einigen müssen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Streitigkeiten über Rechtsfragen.

#### **§ 6 Datenschutz**

Die Kreisstadt Homburg ist für die ordnungsgemäße Verarbeitung der Beschäftigtendaten der MA-KOD i. S. der EU-DSGVO und des § 22 SDSG verantwortlich. Der Stadt Blieskastel werden Beschäftigtendaten der MA-KOD nur in dem Umfang zur Verfügung gestellt, wie dies zur Durchführung dieses Vertrags notwendig ist.

## **§ 7 Vertragsbeginn und Vertragsdauer**

(1) Diese Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der jeweiligen Personalvertretungen gemäß § 80 Abs. 1 Buchstabe b) SPersVG, der jeweiligen Ratsbeschlüsse gemäß § 35 Nr. 26 KSVG und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 18 KGG.

(2) Die Vereinbarung wird erst einen Tag nach öffentlicher Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde wirksam.

(3) Diese Vereinbarung endet am 31.05.2021. Sollte unabhängig von Satz 1 eine Fortsetzung des Vertrags zu einem früheren Zeitpunkt von einem der Kooperationspartner nicht mehr gewünscht werden, so kann er mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Quartalsende ordentlich gekündigt werden.

(4) Eine Verlängerung des Vertrags über den Zweijahres-Zeitraum hinaus ist möglich und muss von den Kooperationspartnern spätestens 3 Monate vor Fristablauf schriftlich vereinbart werden.

## **§ 8 Formvorschriften, salvatorische Klausel**

(1) Zu diesem Vertrag bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Sollte sich eine Regelung dieses Vertrages als unwirksam erweisen, so bleiben die übrigen Bestimmungen gleichwohl wirksam. Für diesen Fall vereinbaren die Kooperationspartner an Stelle der unwirksamen Regelung eine neue Vereinbarung zu treffen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

Homburg,

Blieskastel,

---

Michael Forster  
Bürgermeister

---

Bernd Hertzler  
Bürgermeister

**Vereinbarung**  
**über die Zusammenarbeit**  
**im Bereich des kommunalen Ordnungsdienstes**

zwischen der



**Kreisstadt Homburg,**  
Am Forum 5, 66424 Homburg,  
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Rüdiger Schneidewind,  
dieser vertreten durch Herrn Bürgermeister Michael Forster,

und der



**Stadt Blieskastel,**  
Paradeplatz 5, 66440 Blieskastel,  
vertreten durch Frau Bürgermeisterin Annelie Faber-Wegener

**§ 1 Zweck**

- (1) Die Kreisstadt Homburg und die Stadt Blieskastel beabsichtigen im Bereich des kommunalen Ordnungsdienstes zukünftig zusammenzuarbeiten. Während Homburg diesen Bereich personell erweitern will, möchte Blieskastel einen eigenen kommunalen Außendienst etablieren.
- (2) Diesbezüglich sollen die vorhandenen Ressourcen genutzt und durch den gemeinsamen Austausch Synergieeffekte geschaffen werden.

## § 2 Vertragsgegenstand

- (1) Die Kreisstadt Homburg wird 2 Personen im befristeten Arbeitsverhältnis für die Dauer von 2 Jahren einstellen. Diese sollen der Stadt Blieskastel mit zweimal 20 Stunden zur Verfügung stehen.
- (2) Die Stadt Blieskastel wird sich an den anfallenden Lohn-, Sach- und Gemeinkosten entsprechend beteiligen.
- (3) Die Vertragsmodalitäten werden in einem separaten Vertrag geregelt.

Blieskastel, den 7. Mai 2019

Für die Kreisstadt Homburg:



Michael Forster  
Bürgermeister

Für die Stadt Blieskastel:



Annelie Faber-Wegener  
Bürgermeisterin